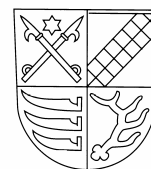


# A M T S B L A T T

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) Seite 2 **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl 2008**
- II.) Seiten 2-18 **Abfallentsorgungssatzung**
- III.) Seiten 19-23 **Abfallgebührensatzung**
- IV.) Seiten 24-30 **Benutzungsgebührensatzung**
- V.) Seiten 30-31 **Beschlüsse des Kreistages vom 25.11.2009**
  - 1.) Seite 30 **Bundesbeteiligung an Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU)**
  - 2.) Seite 30 Berufung der Mitglieder des Behindertenbeirates
  - 3.) Seite 30 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008
  - 4.) Seiten 30-31 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2008
  - 5.) Seite 31 Überplanmäßige Haushaltsausgaben zur Finanzierung stationärer Schutzmaßnahmen
  - 6.) Seite 31 Festlegung der Zügigkeit für die Heinrich-Heine-Oberschule Eisenhüttenstadt und die Gesamtschule Eisenhüttenstadt ab Schuljahr 2010/11
  - 7.) Seite 31 Umsetzung Zukunftsinvestitionsgesetz
  - 8.) Seite 31 Baubeschluss zur Innensanierung des Schulstandortes in 15890 Eisenhüttenstadt, Maxim-Gorki-Straße
  - 9.) Seite 31 ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2010 des Landkreises Oder-Spree
  - 10.) Seite 31 Veränderungen in den Ausschüssen

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) Seiten 32-33 **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
  - 1.) Seiten 32-33 Jahresrechnung 2007
  - 2.) Seite 33 Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2010
- II.) Seite 33 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA) Jahresabschluss 2008**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### **I.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl 2008**

#### **Berufung einer Ersatzperson aus dem Kreiswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom  
2. Dezember 2009

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) mache ich bekannt:

Das Mitglied des Kreistages Oder-Spree, Herr Jörg Vogelsänger, hat sein Mandat niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Kreiswahlleiter festgestellt, dass Herr Dr. Ulrich Niedermeyer auf dem Kreiswahlvorschlag der SPD, Wahlkreis 3 die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 bis 3 BbgKWahlG ist, auf welchen der Sitz von Herrn Jörg Vogelsänger, übergeht.

Herr Dr. Ulrich Niedermeyer hat den Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch schriftliche Erklärung mit Wirkung vom 30. November angenommen.

Buhrke  
Kreiswahlleiter

### **II.) Abfallentsorgungssatzung**

#### **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 25.11.2009**

##### **Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 25.11.2009 aufgrund des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Abschnitt Grundsätze**

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

#### **II. Abschnitt Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 6 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

#### **III. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung**

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

#### **IV. Abschnitt Abfallarten**

- § 15 Gemischte Siedlungsabfälle
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Kompostierbare Abfälle
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 19 Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
- § 20 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 21 Metalle (haushaltstypischer Schrott)
- § 22 Bau- und Abbruchabfälle
- § 23 Asbesthaltige Baustoffe
- § 24 Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte (Teerpappe)
- § 25 Altreifen
- § 26 Altholz

#### **V. Abschnitt Nebenbestimmungen**

- § 27 Entsorgungsanlagen
- § 28 Modellversuche
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 In-Kraft-Treten

### **Anlagen I und II**

## **I. Abschnitt Grundsätze**

### **§ 1**

#### **Satzungsgegenstand und Organisation**

(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

### **§ 2**

#### **Umfang der Abfallentsorgung**

(1) Der Landkreis ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree.

Die Abfallentsorgung durch den Landkreis schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein.

Eigene Entsorgungsanlagen sind vorrangig zu nutzen.

(2) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung und der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung.

### **§ 4**

#### **Ausschluss von Abfällen**

(1) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind alle in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Der Landkreis kann die Besitzer oder Erzeuger solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt der Abfallentsorgung des Landkreises überlassen werden.

Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer Verwertung oder schadlosen Beseitigung verpflichtet.

## **II. Abschnitt**

### **Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

### **§ 5**

#### **Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung**

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Besitzer oder Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können.

(Anschlusszwang).

Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte (Anschlusspflichtige).

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht).

Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Anschlusspflichtige auf einem Grundstück beziehungsweise auf benachbarten Grundstücken können sich auf Antrag zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen.

Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:

- eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten
- die schriftliche Benennung eines Bevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft, der gesamtschuldnerisch haftet.

(6) Nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung aus Haushalten dürfen durch den Überlassungspflichtigen nur dann gewerblichen Sammlungen überlassen werden, wenn der Durchführende der Sammlung diese dem Landkreis frühzeitig vor Beginn der Sammlung angezeigt sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle nachgewiesen hat und der

Landkreis kein überwiegendes öffentliches Interesse dagegen geltend gemacht hat.

Diese gewerblichen Sammlungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(7) Grundstücke werden unterschieden in:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke
4. Gewerbegrundstücke
5. saisonal genutzte Gewerbegrundstücke

(8) Wohngrundstücke sind Grundstücke, auf denen Gebäude stehen, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime, ähnliche Einrichtungen und ganzjährig genutzte Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(9) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind. Hierzu zählen auch saisonal genutzte Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 10 erfüllen.

(10) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(11) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.

Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten auch Außenstellen und Filialen.

Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden.

Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, wie zum Beispiel Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Sportplätze, Kasernen, Altenpflegeheime und Kinderheime.

(12) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, auf denen bedingt durch die Art ihrer

Nutzung Abfälle nur in einem bestimmbar Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

## § 6

### Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim Landkreis entsprechendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Landkreises können Abfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelentsorgung genutzt werden.

(2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.

Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt.

Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 3 und 4.

Mindestens ist ein zugelassener, landkreiseigener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens zweimal pro Kalenderhalbjahr bereitzustellen (Mindestleerungen).

Eine Reduzierung auf eine Mindestleerung pro Kalenderhalbjahr ist auf Antrag gemäß der Abfallgebührensatzung möglich, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeeinheit gebildet wurde.

Bei Erstaufstellung beziehungsweise bei Abzug während des Kalenderhalbjahres ist jeder Abfallbehälter anteilig zur Nutzungsdauer zur Entleerung bereitzustellen.

(3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" zur Abholung bereitzustellen.

(4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim Landkreis zu beantragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Landkreis berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die

Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist entsprechend § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung mindestens ein landkreiseigener 120-Liter-Abfallbehälter zur Nutzung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit vorzuhalten.

Auf Antrag kann der Bildung einer Abfallgemeinschaft gemäß § 5 Absatz 5 dieser Satzung zugestimmt werden. Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die in ihrem Haus oder ihrer Wohnung ein Gewerbe betreiben, können diese bei Anfall geringer Mengen auf Antrag gemeinsam mit bei ihnen angefallenen privaten Abfällen über den dafür bereitgestellten Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassen.

§ 5 Absatz 2 bleibt von diesen Regelungen unberührt.

(6) Für Gewerbegrundstücke sowie Erholungs- und Gartengrundstücke werden keine Mindestleerungen vorgeschrieben.

## § 7

### Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienwohnungen, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungsgrundstücke sowie die Eigenverwertung von Abfällen anzugeben, sofern sie beabsichtigt ist oder durchgeführt wird.

Der Landkreis ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen und kann in diesem Zusammenhang auch Stichprobenkontrollen durchführen. Bevollmächtigte des Landkreises sind berechtigt, dazu die Grundstücke zu betreten.

(2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser unverzüglichen schriftlichen

Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige den Landkreis spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

## § 8

### Entstehen der Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem Landkreis besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem) oder
2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden (Bringensystem) oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden (Bringensystem) oder
4. deren Erzeuger oder Besitzer sich ihrer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).

## § 9

### Abfallberatung

Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

## III. Abschnitt

### Art und Weise der Entsorgung

## § 10

### Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um

eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können:

1. gemischte Siedlungsabfälle gem. § 15
2. Sperrmüll gem. § 16
3. kompostierbare Abfälle gem. § 17
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte (ohne Entsorgung) gem. § 18
5. gefährliche Abfälle aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten gem. § 19
6. Papier, Pappe und Kartonagen, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen gem. § 20
7. Metalle aus Haushalten gem. § 21
8. Bau- und Abbruchabfälle gem. § 22
9. asbesthaltige Baustoffe gem. § 23
10. Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) gem. § 24
11. Altreifen gem. § 25
12. Altholz gem. § 26

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten, soweit der Landkreis ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer vom Landkreis genehmigten gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, sind bei Einhaltung der geltenden Ablagerungskriterien auf der Deponie "Alte Ziegelei" dem Landkreis zu übergeben. Die Zuweisung der einzelnen Abfallarten zur Deponie "Alte Ziegelei" erfolgt durch den Landkreis.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelentsorgung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 7 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 27 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 dem Landkreis zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 3 analog. Der Landkreis übernimmt Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei. Gefährliche Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 2 und 3 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis übergeben werden, sofern ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt und die Abfallumladestation hierfür über eine entsprechende Genehmigung verfügt.

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem Landkreis entsprechend den Bestimmungen in den §§ 15 bis 27 dieser Satzung zu übergeben.

Werden Abfälle gemäß der Absätze 2 und 3 übergeben, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Benutzungsgebührensatzung.

## § 11 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von gemischten Siedlungsabfällen sowie Papier, Pappen und Kartonagen sind folgende landkreiseigene Abfallbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen (außer für Papier, Pappen und Kartonagen)
2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

Für gemischte Siedlungsabfälle beziehungsweise kompostierbare Abfälle nach § 17 Absatz 1 sind darüber hinaus Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" verwendbar.

Daneben werden Pressmüllcontainer mit Zustimmung des Landkreises zugelassen.

(2) Die Abfallbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Abfallsäcke können beim Landkreis oder bei vom Landkreis beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden.

Pressmüllcontainer werden durch den Landkreis nicht zur Verfügung gestellt und nicht transportiert.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle sowie Papier, Papp und Kartonagen sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(4) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass der Landkreis zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(5) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen sind.

Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

MGB 120 Liter ca. 50 kg

MGB 240 Liter ca. 70 kg

MGB 1.100 Liter ca. 350 kg.

Die Abfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse ca. 20 kg nicht übersteigt.

Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden, erfolgt eine informative Kennzeichnung.

Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(6) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

(7) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Landkreis unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.

(9) Der Landkreis und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln.

Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.

In diesen Fällen wird der Abfallbehälter umgehend ersetzt. Sofern es möglich ist, wird eine entsprechende Information hinterlassen.

## § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert (Regelentsorgung).

Abfallsäcke werden nur im Rahmen der Regelentsorgung entsorgt.

Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden in der Regel wöchentlich entleert (Regelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die Regelentsorgung besteht nicht.

Der Landkreis kann in bestimmten Abfuhrbereichen oder im Einzelfall Abweichungen von der Regelentsorgung festlegen,

Die Regelentsorgung der Abfallbehälter auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März können Anschlusspflichtige dieser Grundstücke den Hausmüll in Abfallsäcken des Landkreises sammeln und an vorher mit dem Landkreis abgestimmten Übergabestellen zur Entsorgung bereitstellen.

(2) Der Anschlusspflichtige kann unter Beachtung dieser Satzung entscheiden, wann er seinen Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt.

Über eine Erfassungsliste wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen dokumentiert.

(3) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonale Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim Landkreis spätestens 10 Werktage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.

(4) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Abfallbehälter zur Erfassung von Papier, Pappen und Kartonagen alle 4 Wochen durch den Landkreis entleeren zu lassen (Papierregelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 4-wöchentliche Abfuhr besteht nicht.

Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(5) Die Abfallbehälter und zugebundenen Abfallsäcke sind am Tag der Entsorgung bis spätestens 6:30 Uhr zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind so bereitzustellen oder zu kennzeichnen, dass sie dem jeweiligen angeschlossenen Grundstück zuordenbar sind.

Nicht zu entleerende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(6) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die Abfallbehälter dürfen nicht verschlossen beziehungsweise müssen frei zugänglich sein.

(7) Die Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Der Landkreis informiert darüber ortsüblich.

(8) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 und § 18 können bis zu zweimal im Jahr

pro angeschlossenen Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Für Erholungsgrundstücke besteht die Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenen Grundstück. Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 6:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte können nur bei organisierten Sammlungen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes einmal im Jahr pro Kleingartenanlage zur Entsorgung angemeldet werden.

(9) Gefährliche Abfälle aus Haushalten gemäß § 19 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst.

Sie können durch den Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden.

Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises übergeben werden.

### **§ 13**

#### **Eigentumsübergang**

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

### **§ 14**

#### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## **IV. Abschnitt Abfallarten**

### **§ 15**

#### **Gemischte Siedlungsabfälle**

(1) Zu den gemischten Siedlungsabfällen zählen Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und



Bioabfall, die in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken anfallen.

Diese werden nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.

Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

(2) Die Abfallbehälter beziehungsweise Abfallsäcke sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen. Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.

Weisungen eines Bevollmächtigten des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befolgen. Das trifft auch dann zu, wenn für die Bereitstellung eine bestimmte Straßenseite vorgeschrieben wird.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter vollständig zu entleeren und am Abholplatz wieder abzustellen.

(3) Abfallbehälter für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter, die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim Landkreis einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter enthält.

Analog ist zu verfahren, wenn der Abfallbehälter von einem anderen Stellplatz als der Fahrbahnkante bis zum Sammelfahrzeug durch das Entsorgungsunternehmen transportiert werden soll.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt immer die Fahrbahnkante.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 Liter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei 50 Meter.

Befindet sich der Bereitstellungsplatz eines 1.100-Liter-Abfallbehälters weiter als 10 Meter von der Fahrbahnkante entfernt, so ist für seinen Transport

durch das Entsorgungsunternehmen zum Sammelfahrzeug eine zusätzliche Holgebühr zu entrichten.

Es ist analog zu Satz 2 zu verfahren.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein 1.100-Liter-Abfallbehälter transportiert wird, liegt bei 30 Meter.

(4) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist. Die Zuwegung zum Grundstück soll mindestens 3,5 m breit und so befestigt sein, dass sie von einem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.

Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

Der Transportweg vom Bereitstellungsplatz zum Fahrzeug soll eben, befestigt und frei von Treppen und Stufen sein. Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein.

(5) Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Lässt der Zuschnitt einer Stichstraße ein gefahrloses Wenden eines Entsorgungsfahrzeuges nicht zu, kann der Landkreis einen in der Nähe liegenden Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter bestimmen.

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören.

In Einzelfällen, in denen eine Regelentsorgung nicht möglich ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

(6) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung wird durch den Landkreis in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.

## § 16

### Sperrmüll

(1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt gesammelt und transportiert. Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

- Möbel, Matratzen
- Kinderwagen
- Teppiche und Bodenbeläge
- Koffer
- Rollos

- Federbetten
- und Ähnliches.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 Kilogramm sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen.

(2) Nicht zum Sperrmüll aus Haushalten gehören gemischte Siedlungsabfälle, kompostierbare Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, gefährliche Abfälle, Papier, Pappen und Kartonagen, Metalle, Bau- und Abbruchabfälle, asbesthaltige Baustoffe, Teerpappen, Altreifen und Altholz gemäß §§ 15, 17-26 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art, Verpackungsabfälle und Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten.

(3) Die Anmeldung einer Sperrmüllentsorgung hat unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax oder E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich beim Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung zu erfolgen.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (zum Beispiel keine Wendemöglichkeit, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem Landkreis an den Abfallumladestationen gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 2 und 3 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt. Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup> können kostenpflichtig auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises angeliefert werden.

(7) Für Sperrmüll in Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup> aus Haushalten erfolgt die Annahme bei Selbstanlieferung auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises bei glaubhaftem Nachweis, dass der Bürger im Landkreis amtlich gemeldet ist beziehungsweise sein Grundstück im Landkreis liegt, kostenfrei.

## § 17

### Kompostierbare Abfälle

(1) Zu den kompostierbaren Abfällen gehören Bio- und Gartenabfälle, wie Laub, Rasenschnitt, Pflanzenreste, Baum- und Strauchschnitt.

(2) Verwerten Abfallerzeuger diese nicht selbst (Eigenkompostierung), besteht für kompostierbare Abfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht.

(3) Gartenabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises abgegeben werden.

## § 18

### Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet.

Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen oder Autoradios gehören nicht dazu.

(2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung (Holsystem). Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 Kilogramm nicht überschreiten.

Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringesystem).

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei oder Storkow dem Landkreis zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an den Landkreis erfolgen sollte. Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der

Anlieferung. Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei angenommen.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist der Landkreis berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 19 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem Landkreis überlassen werden.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten im Holsystem übernimmt der Landkreis auch Abfälle gemäß diesem Absatz.

(4) Gasentladungslampen werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 19 mit dem Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringesystem).

## § 19

### **Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten**

(1) Gefährliche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

(2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind bei den mobilen beziehungsweise stationären Sammelstationen abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.

(3) Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden kostenpflichtig an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises angenommen.

(4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten.

(5) Gefährliche Abfälle, die entsprechend Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen und auf der Deponie „Alte Ziegelei“ zu beseitigen sind, müssen dem Landkreis entsprechend den Vorgaben dieser Satzung überlassen werden.

## § 20

### **Papier, Pappe und Kartonagen**

(1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen.

(2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt.

Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (zum Beispiel Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.

(3) Für die Bereitstellung der Abfallbehälter finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2, 4 und 5 analog Anwendung.

## § 21

### **Metalle (haushaltstypischer Schrott)**

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, die nicht ortsfest mit dem Grundstück beziehungsweise Gebäude verbunden sind (zum Beispiel Fahrräder, verzinkte Badewannen, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind, sofern sie nicht einer genehmigten gewerblichen Sammlung und Verwertung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.

(2) Metalle (haushaltstypischer Schrott) aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem Landkreis ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden (Bringesystem). Das trifft auch auf Metalle aus anderen Herkunftsbereichen zu, soweit sie der haushaltsüblichen Menge entsprechen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind.

(3) Für die Entsorgung von Metallen im Holsystem finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

Die Sätze 1 und 2 gelten analog für die Entsorgung von Metallen aus anderen Herkunftsbereichen im Holsystem, sofern sie den Bestimmungen aus Absatz 2 letzter Satz entsprechen.

## § 22

### **Bau- und Abbruchabfälle**

(1) Fallen in Haushalten Bau- und Abbruchabfälle an und werden diese keiner Verwertung zugeführt, hat

der Abfallerzeuger oder -besitzer diese dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen.

(2) Bau- und Abbruchabfälle aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises zur Entsorgung übergeben werden.

### § 23

#### Asbesthaltige Baustoffe

(1) Asbesthaltige Baustoffe (Asbestabfälle) sind dem Landkreis zu überlassen.

(2) Asbestabfälle aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt angenommen.

(3) Asbestabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 19 Absatz 3 keine Kleinmengen darstellen, sind nachweispflichtig auf der Deponie „Alte Ziegelei“ anzuliefern.

(4) Asbestabfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.

### § 24

#### Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

### § 25

#### Altreifen

Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem Landkreis auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt übergeben werden.

### § 26

#### Altholz

Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu übergeben.

Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um gefährliches Altholz handelt.

## V. Abschnitt Nebenbestimmungen

### § 27

#### Entsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt folgende Entsorgungsanlagen:

1. die Deponie „Alte Ziegelei“  
(Annahme von Abfällen gemäß Anlage A der Benutzungsgebührensatzung)
2. die Abfallumladestation Alte Ziegelei
3. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt
4. die Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei inklusive der Sammelstation für Kleinmengen gefährlicher Abfälle
5. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt
6. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow
7. die Abfallkleinmengenannahme Erkner
8. die Abfallkleinmengenannahme Storkow

(2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.

(3) Auf den in Absatz 1 Nr. 2 bis 8 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind.

Auf der Deponie „Alte Ziegelei“ können darüber hinaus auch Abfälle aus anderen Entsorgungsgebieten des Landes Brandenburg beseitigt werden, sofern sie für die Deponierung geeignet sind und die Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde hierzu vorliegt.

Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich nachzuweisen. Dazu hat der Abfallerzeuger für gefährliche Abfälle einen Entsorgungsnachweis (EN) oder Sammelentsorgungsnachweis (SN) beim Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung in Papierform einzureichen, ab dem 01.04.2010 ausschließlich in elektronischer Form. Für nicht gefährliche Abfälle erfolgt die Abfallannahme weiterhin nur bei Führung eines Vereinfachten Nachweises (VN) oder Vereinfachten Sammelnachweises (VS).

Von dieser Regelung sind Anlieferer von Kleinmengen auf den Abfallkleinmengenannahmen ausgenommen.

(4) Sollen Abfälle auf der Deponie „Alte Ziegelei“ abgelagert werden, ist vom Anlieferer der Nachweis zu erbringen, dass die auf der Entsorgungsanlage ausliegenden Ablagerungskriterien von diesen Abfällen eingehalten werden. Dazu ist eine Deklarationsanalyse vorzulegen.

(5) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(6) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine

Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist der Landkreis berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.

(7) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, sind zu vermeiden.

Der Landkreis ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

(8) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(9) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage behandelt werden können, werden dieser durch den Landkreis zugewiesen.

(10) In Ausnahmefällen können andere, durch den Landkreis vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

## § 28

### Modellversuche

Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## § 29

### Haftung

(1) Der Landkreis haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

## § 30

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt
4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des Landkreises nicht nutzt
5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält
6. entgegen § 6 Absatz 2 keine landkreiseigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt
7. entgegen § 6 Absatz 4 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
8. entgegen § 7 Absatz 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt
9. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem Landkreis entsprechend dieser Satzung überlässt
10. entgegen § 11 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 gemischte Siedlungsabfälle, Aschen sowie Papier, Pappe und Kartonagen nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und -säcke einfüllt oder andere, als die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht
11. entgegen § 12 Absatz 3 bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung beantragt
12. entgegen § 12 Absatz 5 überfüllte Abfallbehälter bzw. mit nicht mehr schließbarem Deckel bereitstellt oder Abfälle einstampft oder einschlämmt
13. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt
14. entgegen § 15 Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt
15. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt
16. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt
17. entgegen § 18 Absatz 2, 3 und 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
18. entgegen § 19 Absatz 2, 4 und 5 gefährliche Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt

19. entgegen §§ 17, 20 oder 21 gewerbliche Sammlungen ohne Genehmigung durchführt

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

### § 31

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 06.02.2008 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 24.06.2009 zum 01.01.2010 außer Kraft.

Beeskow, den 26.11.2009

M. Zalenga  
Landrat

#### Anlage I

#### zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung;

Von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), geändert durch die Artikel 1 und 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I, S. 1619) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese gemäß § 19 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

#### AVV-Nr. Abfallart

17 06 05\* asbesthaltige Baustoffe

soweit die Deponiezulassungskriterien für die Deponie „Alte Ziegelei“ eingehalten werden.

#### 2. folgende Batterien:

#### AVV-Nr. Abfallart

16 06 01\* Bleibatterien  
16 06 02\* Ni-Cd-Batterien  
16 06 03\* Quecksilber enthaltende Batterien  
16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03\*)  
16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren  
20 01 33\* Batterien und Akkumulatoren, die unter 06 01\*, 16 06 02\* oder 16 06 03\* fallen,

sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

20 01 34 Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33\* fallen

da für diese eine Rückgabepflicht aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I Nr. 36 S. 1582) besteht, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

#### 3. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

#### AVV-Nr. Abfallart

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe  
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff  
15 01 03 Verpackungen aus Holz  
15 01 04 Verpackungen aus Metall  
15 01 05 Verbundverpackungen  
15 01 06 gemischte Verpackungen  
15 01 07 Verpackungen aus Glas  
15 01 09 Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der Fassung der 5. Änderungsverordnung unterliegen.

4. **Altfahrzeuge**, die der Rückgabepflicht auf Grund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I Nr. 41 S. 2199) in der Fassung der Verordnung vom 03.04.2009 (BGBl. I S. 738) unterliegen. Der § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

#### AVV-Nr. Abfallart

16 01 04\* Altfahrzeuge  
16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeit noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

#### 5. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

#### AVV-Nr. Abfallart

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03\*)  
18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03\*)  
18 01 04 Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden  
18 02 01 spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02\* fallen

18 02 03 Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

**6. Elektro- und Elektronikgeräte** gemäß § 18 der Abfallentsorgungssatzung, die der Rückgabepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I Nr. 17 S.762) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

Der Ausschluss begrenzt sich auf die Entsorgung dieser Geräte. Das Einsammeln dieser Geräte erfolgt weiterhin entsprechend § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung durch den Landkreis.

#### AVV-Nr. Abfallart

- |           |   |
|-----------|---|
| 20 01 21  | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle   |
| 20 01 23* | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten   |
| 20 01 35* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten (außer 20 01 21 und 20 01 23) |
| 20 01 36  | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (außer 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35)                               |

**7. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl**, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. II Nr. 389/2002) in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.

### **Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree**

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind, außer Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18, die in privaten Haushalten anfallen
2. Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Nr. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung -Abfallentsorgungssatzung- wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 26.11.2009

M. Zalenga  
Landrat



LAND BRANDENBURG

Landesumweltamt

Abteilung Technischer Umweltschutz

Landesumweltamt | Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstraße 7

15848 Beeskow

Bearb.: Ch. Neuenfeld  
Referat T5, Abfallwirtschaft  
Gesch.-Z.: LUA-T5.13/67/2010  
Hausruf: 033201 442-362  
Fax: 033201 442-399  
Internet: www.brandenburg.de/luas  
christiane.neuenfeld@luas.brandenburg.de

Potsdam, 07.12.2009

**Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den  
Landkreis Oder-Spree  
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung  
- Abfallentsorgungssatzung - vom 25.11.2009, beschlossen durch den  
Kreistag am 25.11.2009 – Beschluss Nummer 034/2009  
Ihr Antrag vom 26.11.2009, Ihre Zeichen örE/Mü**

Sehr geehrter Herr Landrat Zalenga,

gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) <sup>1</sup> in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Neufassung der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) <sup>2</sup> ergeht folgender

**Bescheid:**

Dem Ausschluss der in § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage I, Ziffern 1, 3, 5 und 7 der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. dem Ausschluss der in § 4 Abs. 2 i.V.m. Anlage II der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der Entsorgung - hier vom Einsammeln und Befördern - wird zugestimmt.

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I Nr. 66 vom 06.10.1994 S. 2705) zuletzt geändert am 11. August 2009 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - RGU) (BGBl. I Nr. 53 vom 17.08.2009 S. 2723)

<sup>2</sup> Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II/04 Nr. 33, S. 842) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 22. März 2004 (GVBl. II/04 Nr. 9, S. 289)

Hauptsitz der Abteilung:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Tel.: 033201 442-0

Fax: 033201 442-662



Seite 2 von 3

**Landesumweltamt**

Abteilung Technischer Umweltschutz

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen.

Für die Erteilung dieser Zustimmung ist gem. Nummer 1.1 der Anlage zu § 1 der Neufassung der AbfBodZV das Landesumweltamt Brandenburg zuständig.

Der Ausschluss der in § 4 Abs.1 i.V.m. der Anlage I, Ziffern 1,3,5 und 7 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfälle von allen Phasen der Entsorgung erfolgte insbesondere auf Grund:

- der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG,
- von Rücknahmepflichten und das Vorliegen von Rücknahmeeinrichtungen gem. §15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG und
- der Gewährleistung der Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten (Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH – SBB) gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG.

Vom Einsammeln und Befördern wurden gem. § 4 Abs. 2 i.V.m der Anlage II der Abfallentsorgungssatzung Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können.

Im vorausgehenden Verfahren hat der Landkreis Oder-Spree dargelegt und begründet, dass für die ausgeschlossenen Abfälle die gemeinwohlverträgliche Beseitigung bzw. die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sichergestellt ist. Für die Beurteilung der Sachlage waren auch Begründungen heranzuziehen gewesen, die wegen der unveränderten Bedingungen bereits vorlagen und unter gleichen Voraussetzungen zu keiner anderen Entscheidung führten.

Somit ist der Ausschluss der angegebenen Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern zulässig.

Hinweis:

Der Ausschluss von Abfällen bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG der Zustimmung durch die zuständige Behörde. Das Fehlen der Zustimmung hat zur Folge, dass die in der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Festlegungen zum Ausschluss von Abfällen nichtig sind. Die Satzung kann nach der Zustimmung durch Veröffentlichung Rechtswirksamkeit erlangen.

Seite 3 von 3

**Landesumweltamt**

Abteilung Technischer Umweltschutz

Entsprechend § 4 Abs.1 i.V.m. der Anlage I, Ziffern 2, 4 und 6 der Abfallentsorgungssatzung wurden Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree ausgeschlossen, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen. Da diese Abfälle der Rückgabepflicht des Abfallerzeugers und -besitzers gegenüber dem Rücknahmesystem unterliegen, besteht für den Landkreis keine Entsorgungsverpflichtung. Demnach hätten diese Abfälle nicht ausgeschlossen werden brauchen. Diese Ausschlüsse basieren nicht auf § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG und sind somit nicht zustimmungspflichtig durch die zuständige Behörde. Die Ausführungen zu § 4 Abs. 1, i.V.m. Anlage I, Ziffern 2, 4 und 6 der Abfallentsorgungssatzung können trotzdem Bestandteil der Satzung bleiben. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, dass der Bürger zukünftig nur mit einer eher wenig geänderten Abfallentsorgungssatzung umgehen muss.

Als Nachweis bitten wir um ein Exemplar der veröffentlichten Abfallentsorgungssatzung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats, nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesumweltamt Brandenburg zu erheben.

Ein Widerspruch hat nicht die Gültigkeit der Ausschlüsse zur Folge.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Siegel)

Elke Lentz

### III.) Abfallgebührensatzung

#### Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 25.11.2009

#### Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 25.11.2009 aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 25.11.2009 die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Gebührenermäßigung
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

#### § 1 Grundsatz

(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

#### § 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landkreis.

(3) Gebührenpflichtiger für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes. Im Übrigen ist der Eigentümer gebührenpflichtig.

(4) Bei Zusatzentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

#### § 3 Gebührenstruktur

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.

(2) Die Abfallgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll im Rahmen der Grundstücksent-sorgung
- die Entsorgung gefährlicher Abfälle
- das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartona-gen sofern nicht durch die Dualen Systeme fi-nanziert
- die Entsorgung herrenloser Abfälle
- die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- die getrennte Erfassung von Abfällen außerhalb der Grundstücksent-sorgung
- die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- Verwaltungsaufwendungen sowie
- Modellversuche.

(3) Die Abfallgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) im Rahmen der Grundstücksent-sorgung

- die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
  - die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonaugen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
  - die Entsorgung herrenloser Abfälle
  - die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
  - die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen außerhalb der Grundstücksentsorgung
  - die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
  - Verwaltungsaufwendungen
  - Modellversuche sowie
  - die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.
- (4) Die Leistungsgebühren werden unterschieden in:

Regel- und Sonderleerungsgebühren

Servicegebühren entsprechend § 12 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung

Holgebühren entsprechend § 15 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung und

Abfuhrgebühren entsprechend § 21 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung.

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.

Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind.

Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden.

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen. Bei ganzjähriger Nutzung eines Ferienhauses beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem 1-Personen-Haushalt gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück erhoben. Bei saisonal genutzten Ferienwohnungen beziehungsweise Ferienhäusern entspricht je eine Wohneinheit einem Erholungsgrundstück.

(3) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Grundstück erhoben.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben.

Sie setzt sich zusammen aus einer grundstücksbezogenen Basisgebühr und einer Behältergebühr.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(5) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderhalbjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens zwei Entleerungen für Wohngrundstücke berechnet (Mindestleerungen).

Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderhalbjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig zur Nutzungsdauer.

Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ist es möglich, den Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, die auf Wohnbeziehungsweise Gewerbegrundstücken anfallen, außerhalb der Regelentsorgung unter Beachtung des § 12 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung bereitzustellen.

Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung beim Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung zu stellen.

In diesem Fall wird eine Sonderleerungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der verbindlich beantragten Anzahl der Leerungen.

Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter maximal weitere 13 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

Die Anzahl der Sonderleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt maximal weitere 52 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

(7) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen richtet sich nach der Entfernung zwischen dem Grundstück, an dem das Metall zur Abholung bereitgestellt wird, und dem nächstgelegenen Betriebshof des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt).

(8) Die Holgebür gemäß § 3 Absatz 4 dieser Satzung richtet sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälterleerungen.

(9) Die Servicegebür für Zusatzentsorgungen gemäß § 3 Absatz 4 deckt die Kosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen Behälters je nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälter zuzüglich einer Sonderleerungsgebür.

## § 5 Gebührensatz

(1) Die Festgebür für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

2,15 Euro/Person und Monat.

(2) Die Festgebür für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

1,07 Euro/Grundstück und Monat.

(3) Die Festgebür für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

0,64 Euro/Grundstück und Monat.

(4) Die Festgebür für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebür und eine Behältergebür. Sie beträgt

bei Nutzung eines Abfallsackes oder Anschluss an eine Abfallgemeinschaft  
3,19 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebür)

bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters  
3,19 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebür)  
1,25 Euro/Behälter und Monat  
(Behältergebür)

bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters  
3,19 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebür)  
2,50 Euro/Behälter und Monat  
(Behältergebür)

bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters  
3,19 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebür)  
11,46 Euro/Behälter und Monat  
(Behältergebür)

bei Nutzung eines Pressmüllcontainers  
3,19 Euro/ Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebür)  
10,13 Euro/1.000 Liter Containervolumen  
(Behältergebür).

(5) Die Regelleerungsgebür für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälters, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

A für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
3,02 Euro/Leerung  
bei 4-wöchentlicher Leerung

B für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
6,04 Euro/Leerung  
bei 4-wöchentlicher Leerung

C für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
25,36 Euro/Leerung  
bei wöchentlicher Leerung

D für einen 90-Liter-Abfallsack  
3,00 Euro/Stück

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelentsorgung der Leerungsrythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebür wie folgt:

E 22,82 Euro/Leerung  
bei 2-wöchentlicher Leerung

F 20,29 Euro/Leerung  
bei 4-wöchentlicher Leerung

(7) Die Sonderleerungsgebür für einen außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

G für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
3,74 Euro/Leerung

H für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
7,48 Euro/Leerung

I für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
31,42 Euro/Leerung

(8) Die Abfuhrgebür für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt

2,75 Euro/km.

(9) Die Holgebür für einen Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
1,88 Euro/Leerung

für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
1,88 Euro/Leerung

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
3,76 Euro/Leerung

(10) Die Servicegebür für eine Zusatzentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
19,45 Euro

für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
22,93 Euro

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
48,23 Euro

## § 6

### Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühren entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Wird das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so entsteht die Gebührenpflicht an diesem Tag.

Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus einer Änderungsanmeldung ergibt, wird ab dem Ersten des Folgemonats wirksam.

Änderungen können zu Gunsten des Gebührenpflichtigen nur berücksichtigt werden, wenn die maßgeblichen Umstände dem Landkreis bis zum 31. Januar des Folgejahres nachweislich und schriftlich bekannt gegeben werden.

(2) Die Gebührenpflicht für die Regel- beziehungsweise Sonderleerungsgebühren entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

(3) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit der Abholung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

(4) Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Zusatzentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(5) Die Gebührenpflicht für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(6) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung  
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

a) Die Festgebühr für Wohngrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.

b) Die Festgebühr für Gewerbegrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.

c) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 15. November des Erhebungszeitraumes fällig.

d) Die Regel- und Sonderleerungsgebühren und die Holgebühren für Wohn- und Gewerbegrundstücke sowie saisonal genutzte Gewerbegrundstücke werden für das 1. Halbjahr zum 1. September des laufenden Kalenderjahres und für das 2. Halbjahr zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres fällig. Gleiche Fälligkeiten gelten für die Festgebühr für saisonal genutzte Gewerbegrundstücke.

Zu diesen Zeitpunkten werden auch die Mindestleerungen für Wohngrundstücke zum Ansatz gebracht.

e) Die Regelleerungsgebühr sowie die Holgebühr für Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke werden für das laufende Kalenderjahr erhoben. Sie sind zum 15. November des laufenden Kalenderjahres fällig.

f) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.

g) Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Zusatzentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

h) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 dieser Satzung im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

(4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht oder Veränderung in der Gebührenhöhe werden die Gebühren nach Entstehen bzw. Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.

**§ 8****Ermäßigung der Gebühren**

(1) In besonderen Fällen kann die Festgebühr für den Anschluss von Wohngrundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung auf schriftlichen Antrag teilweise oder ganz erlassen beziehungsweise erstattet werden. Das trifft insbesondere zu:

1. wenn Personen nachweislich länger als drei Monate im Kalenderjahr zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen ihres Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen Gründen dauernd abwesend sind oder

2. wenn die Zahlung der Gebühr nachweislich eine besondere Härte nach Maßgabe der Abgabenordnung des Landes Brandenburg darstellt.

(2) Kommt ein Gebührenpflichtiger unverschuldet in die Lage, die maßgeblichen Umstände, die zu der Ermäßigung oder dem Erlass der Gebühren führen können, nicht unverzüglich gemäß § 9 dieser Satzung dem Landkreis kund tun zu können, kann der Landkreis auch nachträglich in schriftlich begründeten Einzelfällen, die bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Landkreis vorliegen müssen, die Ermäßigung oder den

Erlass der Gebühren gewähren.

(3) Auf Antrag können die Mindestentleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von zwei auf eine pro Kalenderhalbjahr für einen 120-Liter-Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeinheit gebildet wurde.

**§ 9****Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 11****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 06.02.2008 außer Kraft.

Beeskow, den 26.11.2009

M. Zalenga  
Landrat

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung –Abfallgebührensatzung- wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 26.11.2009

M. Zalenga  
Landrat

## IV.) Benutzungsgebührensatzung

### Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 25.11.2009

#### Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 25.11.2009 aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 25.11.2009 die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

#### 1. Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage A

Anlage B

#### § 1 Grundsatz

(1) Der Landkreis Oder-Spree betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 27 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 27 Absatz 2 sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Der Landkreis Oder-Spree transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - gemäß dieser Satzung erhoben.

(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

#### § 2

#### Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" und an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m<sup>3</sup> auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises wird eine Gebührenpauschale gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen.

(4) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl.

(5) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten, Papier, Pappen und Kartonagen sowie Metallen. Die Annahme erfolgt kostenfrei.

(6) Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls beziehungsweise nach der Stückzahl.

(7) Für die Ausstellung und Zusendung eines Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises (EN, SN) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist von der Anzahl der Abfallarten abhängig sowie davon, ob es sich um eine Erstaussstellung oder eine Änderung handelt.

#### § 3

#### Gebührensatz

(1) Die Annahmegerühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt  
2,50 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr



45,00 Euro/m<sup>3</sup>

unabhängig von der Abfallart.

Besteht der Bedarf zur Annahme von Abfällen, die für den Deponiebau geeignet sind, können Gebührennachlässe gewährt werden. Sowohl die Anlieferung als auch der Gebührennachlass bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Werden dem Landkreis Abfälle zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie „Alte Ziegelei“ des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmgebühr

30,00 Euro/t.

(2) Die Annahmgebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt  
10,00 Euro.

Fällt die Waage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr

90,00 Euro/m<sup>3</sup>

unabhängig von der Abfallart.

(3) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt

- a) bei Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten  
je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 9,40 Euro
- b) bei Abfällen, die ablagerungsfähig sind  
je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 3,30 Euro
- c) bei Abfällen, die kompostierbar sind  
je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 2,00 Euro

Größere Mengen biologisch abbaubarer Gartenabfälle können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt

38,27 Euro/t.

Bei Ausfall der Deponiewaage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr  
8,00 Euro/m<sup>3</sup>.

(4) Die Annahmgebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

- a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten,  
(AVV 17 03 03\*)  
(nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)  
204,09 Euro/t

161,25 Euro/m<sup>3</sup>

b) Altholz (AVV 20 01 37\*)

(nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)

34,08 Euro/t

8,20 Euro/m<sup>3</sup>

c) Asbest (AVV 17 06 05\*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung

(nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

66,31 Euro/t

85,50 Euro/m<sup>3</sup>

(5) Für die Entladung von Asbest durch das Personal und die Technik des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:

8,00 Euro/Vorgang.

Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:

Big Bag (90 x 90 x 110 cm) 8,00 €/Stück

Big Bag (260 x 125 x 30 cm) 11,00 €/Stück.

(6) Die Annahmgebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a) Altreifen (AVV 16 01 03) (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

PKW 1,00 Euro/Stück

LKW 4,80 Euro/Stück

96,13 Euro/t

(7) Die Annahmgebühr für Kleinmengen selbst angelieferter, gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage B dieser Satzung. Anlage B ist Bestandteil der Satzung.

(8) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung und Zusendung von Entsorgungsnachweisen/ Sammelentsorgungsnachweisen beträgt bei

a) der Erstaussstellung 40,00 Euro/EN, SN

b) Änderung 17,00 Euro/EN, SN.

#### § 4

#### Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

(1) Die Gebührenpflicht für die Annahmgebühren gemäß § 3 Absatz 1 und 2 und 4 bis 7 sowie für die Gebührenpauschalen gemäß § 3 Absatz 3 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

(2) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr gemäß § 3 Absatz 8 entsteht mit der Erteilung des

Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises. Gebührenpflichtig ist der Abfallerzeuger.

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren gemäß dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

## § 6

### Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 7

### Sonstiges

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) Sollen Abfälle angeliefert werden, die aufgrund ihrer Abmessung oder ihres Gewichtes nicht mit herkömmlich eingesetzter Technik auf der Deponie „Alte Ziegelei“ eingebaut werden können, hat der Anlieferer diese vor der Annahme durch den Landkreis auf seine eigenen Kosten soweit zu zerkleinern, dass eine Annahme möglich wird.

(3) In Anlage A zu dieser Satzung sind alle Abfälle aufgeführt, die an den Entsorgungsanlagen des Landkreises angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht.

Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die selbst in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) angeliefert werden und behandelt werden können, gilt die jeweils gültige Entgeltordnung des ZAB.

(5) Auf der Deponie „Alte Ziegelei“ werden nur Abfälle angenommen, die nachweislich anhand einer Deklarationsanalyse die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung, Anhang 1, für die Deponieklasse I einhalten. Die Deklarationsanalyse ist

rechtzeitig vor der geplanten Anlieferung vorzulegen. Die Probenahme hat nach LAGA PN 98 zu erfolgen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 9

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 06.02.2009 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 24.06.2009 außer Kraft.

Beeskow, den 26.11.2009

M. Zalenga  
Landrat

**Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung****Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree zugelassen sind**Deponie „Alte Ziegelei“ = **AZ**,Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = **AUST AZ**, Eisenhüttenstadt = **AUST EHS**

- keine Annahme

<b>AVV-ASN</b>	<b>Bezeichnung/ Herkunft</b>	<b>AZ</b>	<b>AUST AZ</b>	<b>AUST EHS</b>
		[€/t]	[€/t]	[€/t]
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>			
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>			
10 09 03	Ofenschlacke	10,50	-	-
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	10,50	-	-
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	40,00		
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSMATERIAL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>			
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	-	-	164,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	-	173,00	173,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	-	173,00	173,00
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	-	173,00	-
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>			
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>			
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	10,50		
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>			
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>			
17 01 01	Beton	5,00	-	-
17 01 02	Ziegel	5,00	-	-
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	5,00	-	-
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	5,00	-	-
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 02	Glas	10,50	-	-
17 02 03	Kunststoff	-	173,00	-
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	5,00	-	-

**Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung****Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),  
die zur Annahme an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree zugelassen  
sind**Deponie „Alte Ziegelei“ = **AZ**,Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = **AUST AZ**, Eisenhüttenstadt = **AUST EHS**

- keine Annahme

AVV-ASN	Bezeichnung/ Herkunft	AZ	AUST AZ	AUST EHS
		[€/t]	[€/t]	[€/t]
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>			
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	40,00	-	-
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	60,00		
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	10,50	-	-
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>			
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	-	173,00	173,00
17 09 04-2	Styropor verunreinigt, Styrodur	-	339,00	339,00
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>			
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	-	164,00	-
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen</b>			
	(z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	40,00	-	-
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)</b>			
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>			
20 01 01	Papier und Pappe	-	164,00	-
20 01 39	Kunststoffe	-	173,00	-
<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	-	164,00	164,00
20 03 02	Marktabfälle	-	164,00	164,00
20 03 03	Straßenkehricht	40,00	-	-
20 03 07 – 1	Sperrmüll (unberaubt)	-	109,00	109,00
20 03 07 – 2	Sperrmüll (beraubt, Holzanteil kleiner 30 Volumen-%)	-	173,00	173,00

**Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung****Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen  
als privaten Haushaltungen gemäß § 19 der Abfallentsorgungssatzung**

<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>AVV-Nr.</b>	<b>€/kg bzw. €/Stück</b>
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	0,06
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	0,28
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	0,28
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	0,30
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	1,14
Feuerlöscher (je Stück)	16 05 07*	12,13
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	1,14
Lösemittel	20 01 13*	0,43
Säuren	20 01 14*	0,66
Laugen	20 01 15*	0,66
Fotochemikalien	20 01 17*	0,30
Pestizide	20 01 19*	0,95
andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	10,10
Leuchtstoffröhren (in Stück)	20 01 21*	0
Energiesparlampen	20 01 21*	0
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	0,30
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	20 01 32	0,30
Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601*, 160602* oder 160603* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	0

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung- wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 26.11.2009

M. Zalenga  
Landrat

### V.) Beschlüsse des Kreistages vom 25.11.2009

#### 1.) Bundesbeteiligung an Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU)

(Beschluss-Nr. Die Linke/11/9/2009)

1. Der Kreistag kritisiert die Entscheidung zur Verminderung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft (KdU) für ALG II-Beziehende.
2. Der Kreistag fordert die neue Bundesregierung stattdessen auf, die Berechnungsformel für den Anteil des Bundes an der Finanzierung der KdU unverzüglich zu ändern und zukünftig von der tatsächlichen Kostenentwicklung auszugehen.
3. Der Kreistag appelliert an den Landtag Brandenburg, der erneuten Absenkung des Bundesanteils an der der Finanzierung der KdU im Bundesrat nicht zuzustimmen.
4. Der Landrat wird gebeten, sich in allen ihm zugänglichen Gremien auf Land- und Bundesebene für eine generelle Erhöhung des Bundesanteils an der der Finanzierung der

KdU und eine neue Berechnungsformel einzusetzen, die sich an der tatsächlichen Kostenentwicklung orientiert.

#### 2.) Berufung der Mitglieder des Behindertenbeirates

(Beschluss-Nr. 044/9/2009)

Der Kreistag beruft nachfolgend genannte Mitglieder in den Behindertenbeirat des Landkreises Oder-Spree:

Frau Kati Arndt  
Frau Ramona Weinert  
Frau Bärbel Rattemeyer  
Frau Heike Bley  
Frau Brigitte Scholz  
Herr Andreas Felten  
Herr Wolfgang Neumeister

Als beratende Bürger wurden bestätigt:

Frau Silke Klee           Bummerang e. V  
Frau Ester Marohn       Lebenshilfe e. V  
Herr Jörg Mausolf       Blinden- und Sehbehinderten-  
  verein BSK  
Herr Hans-Joachim Domachowski  
  Schwerbehindertenvertretung ArcelorMittal  
Frau Sandra Januschkewitz  
Frau Regina Hengelhaupt  
Herr Michael Voß  
Herr Olaf Hacker

#### 3.) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008

(Beschluss-Nr. 048/9/2009)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ mit Lagebericht,
2. den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlust im hoheitlichen Betrieb in Höhe von 501.191,07 € mit der Gewinnrücklage in diesem Bereich zu verrechnen und den Jahresüberschuss im Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 16.035,01 € auf neue Rechnung vorzutragen.

#### 4.) Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2

(Beschluss-Nr. 049/9/2009)

Der Kreistag beschließt, die Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunterneh-

men Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2008 zu entlasten.

5.) Überplanmäßige Haushaltsausgaben zur Finanzierung stationärer Schutzmaßnahmen

(Beschluss-Nr. 060/9/2009)

Der Kreistag beschließt zur Finanzierung der Kosten der Heimerziehung – Stationäre Schutzmaßnahmen überplanmäßig Transferaufwendungen / Auszahlungen in Höhe von 1.061.700,00 €.

6.) Festlegung der Zügigkeit für die Heinrich-Heine-Oberschule Eisenhüttenstadt und die Gesamtschule Eisenhüttenstadt ab Schuljahr 2010/11

(Beschluss-Nr. 041/9/2009)

Der Kreistag beschließt, die Heinrich-Heine-Oberschule Eisenhüttenstadt ab dem Schuljahr 2010/11 2- bis 3-zügig zu führen. Der Kreistag beschließt, die Gesamtschule Eisenhüttenstadt ab dem Schuljahr 2010/11 3-zügig zu führen.

7.) Umsetzung Zukunftsinvestitionsgesetz

(Beschluss-Nr. 054/9/2009)

Der Kreistag fasst den Baubeschluss zum Bau einer Einfeld-Schulsporthalle am OSZ Eisenhüttenstadt, Waldstraße 1, 15890 Eisenhüttenstadt (Grundsatzbeschluss 16/5/2009 und 022/5/2009 vom 22. 04. 2009).

8.) Baubeschluss zur Innensanierung des Schulstandortes in 15890 Eisenhüttenstadt, Maxim-Gorki-Straße

(Beschluss-Nr. 058/9/2009)

1. Der Kreistag fasst den Baubeschluss zur Sanierung der Heinrich-Heine-Schule, Maxim-Gorki-Str. 15, 15890 Eisenhüttenstadt (Grundsatzbeschluss 022/5/2009 vom 22.04. 2009).
2. Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag das Ergebnis der Untersuchung der Varianten zur Schulessenversorgung bis zum 31.03.2010 vorzulegen.
3. Der Landrat wird beauftragt, die Realisierung eines Ergänzungsneubaus im Finanzplanungszeitraum bis 2013 zu prüfen.

9.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2010 des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 056/9/2009)

Der Kreistag beschließt entsprechend des 3. Gesetzes zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 18.12.2006 in seiner gültigen Fassung und der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNVFFV) des Landes Brandenburg, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der ÖPNVFFV vom 31.8.2007 sowie der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV vom 22.2.2005 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 10.8.2009 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2010 (Anlage) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

10.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/9/2009)

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen in den Ausschüssen

- **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**  
Fraktion Die Linke  
Frau Jutta Ruppelt wird als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss berufen
- **Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt**  
Fraktion SPD und B90/Die Grünen  
Herr Marco Genschmar wird als sachkundiger Bürger abberufen,  
Herr Dirk Wesuls wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss berufen
- **Ausschuss für Recht, Ordnung, Landwirtschaft und Wirtschaft**  
Fraktion SPD und B90/Die Grünen  
Herr Steffen Wenzek wird als sachkundiger Bürger abberufen
- **Werksausschuss Eigenbetrieb KWU**  
Berufung sachkundige Bürger:  
Fraktion Die Linke Herr Horst Lang,  
Fraktion CDU. Frau Marina Kuschminda
- **Zweckverbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**  
Zum stellvertretenden Mitglied für Herrn Jörg Skibba wird Frau Elke Wagner berufen.  
Für Herrn Jörg Vogelsänger wird als ordentliches Mitglied Herr Dr. Phillip Zeschmann berufen, Stellvertretendes Mitglied wird Frau Ingrid Siebke
- **Zweckverbandsversammlung Abfallbehandlung Nuthe-Spree**  
Ordentliches Mitglied in der Zweckverbandsversammlung Nuthe-Spree für Phillip Zeschmann wird Horst Buch. Die Stellvertretung bei der Zweckverbandsversammlung Nuthe-Spree von Horst Buch übernimmt Phillip Zeschmann.

## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

### **C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

<b>I.) Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</b>
--

1.) Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2010
--

#### **Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2010**

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz hat die Regionalversammlung Oderland-Spree mit Beschluss am 16.11.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	361.800,00 €
	in der Ausgabe auf	361.800,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	8.800,00 €
	in der Ausgabe	8.800,00 €
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>370.600,00 €</b>
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>370.600,00 €</b>

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/2003, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006, S. 96) trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2010 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird verzichtet.



## § 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 70 (1) BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4 Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8 Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93 Vermögenserwerb	10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2009-11-16

Zalenga  
Vorsitzender

Rietzel

Leiter Reg. Planungsstelle

2.) Jahresrechnung 2007

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss der 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 16.11.2009; Nr. 09/02/07, gemäß § 82 (5) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I 19/2007 S. 286)

**„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden.“**

Die Jahresabschlussunterlagen liegen für jeden zur Einsicht in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow zu folgenden Zeiten Mo., Mi., Fr. von 8:00 - 13:00 Uhr und Di., Do. 8:00 - 18:00 aus.

Manfred Zalenga  
Vorsitzender

**II.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA) Jahresabschluss 2008**

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung hat am 19.10.2009 den Jahresabschluss 2008 des ZVWA bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2008 erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ACCO GmbH Potsdam geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 liegt in der Zeit vom 04.01.2010 bis zum 17.01.2010 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 25.11.2009

DS

Scheibe  
Kaufm. Geschäftsführerin